

# Videüberwachung in einer öffentlichen Gesellschaft

*"Es war schrecklich gefährlich, seine Gedanken schweifen zu lassen, wenn man bei einer öffentlichen Veranstaltung oder in Reichweite eines Televisors war. Die kleinste Kleinigkeit konnte einen verraten. Ein nervöses Zusammenzucken, ein unbewusster Augenblick, die Gewohnheit vor sich hinzumurmeln - alles, was den Verdacht des Ungewöhnlichen erwecken konnte, oder das man etwas zu verbergen habe. Es gab sogar ein Neusprachwort dafür: Gesichtsverbrechen."*

[George Orwell, 1984, London 1949, Roman]

*"Wir überwachen alle, und früher oder später kriegen wir sie alle."*

[Robin Wales, Chef des Stadtparlaments von Newham, London, UK 1999 in einem Interview mit dem Spiegel 27/99]

## 1. Das Problem - Der Mensch

Als einst vor vielen tausend Jahren unsere Vorfahren über die Steppe liefen, war es - neben dem aus heutiger Sicht bescheidenen Instrumentarium an Waffen in Form von Keulen und ähnlichem Gerät - hauptsächlich der Instinkt, welcher ihnen verhalf, den Gefahren der Wildnis zu trotzen. Das Gefühl, beobachtet zu werden, obwohl niemand in der Nähe ist, veranlaßte unsere Vorfahren in der damaligen Zeit genauso wie uns heute, wachsam zu sein und auf Angriffe vorbereitet durch das Leben zu gehen. Doch, *tempora mutantur*, die Steppe ist schon lange nicht mehr der Schauplatz moderner Überlebenskämpfe, die Bedrohung durch Säbelzahn tiger und Löwen ist zurückgegangen und doch bleibt festzustellen, daß die Angst des Menschen, sich außerhalb seiner eigenen vier Wände zu bewegen geblieben ist. Doch die Bedrohung ist zu einer anderen geworden. Wir fürchten nicht mehr die Natur - die ist längst gezähmt - wir fürchten uns vor unseresgleichen. Wir fürchten uns vor dem, was wir geworden sind, vor dem Wolf im Menschen.

Überfälle, Drogenhandel, Diebstahl wie auch die wachsende Zahl von Übergriffen auf Ausländer sind zur Gewohnheit geworden. Das jedoch ist - nach heute schon üblichen Maßstäben - weder besonders neu noch aufregend. Erst zusammen mit einer zweiten Komponente, der Ignoranz gegenüber solchem Geschehen in unserer Umwelt, wird eine problematische Strömung deutlich, welche die Richtung unserer Gesellschaft vorzugeben scheint:

Während die Steppenmenschen damals sich wohl bewußt waren, daß sie nur in der Gruppe überleben konnten, so kann man nicht ohne einen gewissen Sarkasmus feststellen, daß heute geradezu das Gegenteil der Fall ist. Opfer von Straftaten werden von Passanten nicht wahrgenommen, ihre Hilfeschreie verhallen ungehört inmitten der Masse.

Es scheint, als ob durch die aufkommende Ignoranz des Einzelnen der öffentliche Raum in Gefahr geraten ist, abzudriften und eine Spielwiese zu werden für die leise arbeitenden Kräfte einer schleichenden "Erosion rechtlicher und sozialer Normen, und von einer Veränderung der sozialen Kultur"<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Volkmann, Rückeroberung der Allmende, in: NVwZ 2000, 362.

Der Mensch, den öffentlichen Raum betrachtend, kann nun wählen: Er kann diesen Raum aufgeben, ihn der Erosion freigegeben, bis sie unumkehrbar wird, und sich zurückziehen. Alternativ kann er aber auch versuchen, diesen Raum, welchen *Volkman*<sup>2</sup> als "Allmende" bezeichnet, also ein der Gemeinschaft der in ihr lebenden Menschen gehörender öffentlicher Raum, der von allen gleichermaßen genutzt werden kann und darf, wieder zu sozialisieren und ihn seiner ursprünglichen Bestimmung wieder zuzuführen.

Vielerorts wurde die Entscheidung getroffen. Die Gesellschaft will die Verdrängung des Rechts aus dem öffentlichen Raum nicht länger tolerieren. Zu den nicht nur diskutierten, sondern umgesetzten Maßnahmen auf dem Feldzug der Gesellschaft zur Befreiung des öffentlichen Raumes gehört auch - mit steil wachsender Tendenz - seine Überwachung durch den Einsatz von Videotechnik. Den Gefahren, Chancen und dem Sinn dieser Technik ist dieser Beitrag gewidmet.

---

<sup>2</sup> Volkman, Rückeroberung der Allmende, in: NVwZ 2000, 362.

## 2. Die Lösung - Die Technik

Die alten Mittel zur Durchsetzung sozialer Ziele haben im Laufe der Zeit durch die wachsende Anonymisierung unserer Gesellschaft an Wirkung verloren. Die heute nur noch in ländlichen Gebieten bekannte Kontrolle durch die Augen und Ohren des Dorfes ist verloren gegangen. Die Moderne brachte hervor, was Anthropologen "Nicht-Orte" nennen, also all diejenigen Plätze des öffentlichen Raumes, die alle gemeinsam benutzen und an denen doch keiner für das dortige Geschehen verantwortlich ist, da sie möglicherweise weit weg von zu Hause sind und die Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein nicht erforderlich scheint.

Eine allgemein gültige Verpflichtung des Bürgers, für seine Umgebung Verantwortung zu übernehmen, wird von unserer Rechtsordnung mit dem Hinweis auf die Freiheitsrechte des einzelnen abgelehnt. Da also der Bürger seine Augen und Ohren schließt, ein Ersatz für diese soziale Kontrolle jedoch notwendig ist, griff man zurück auf die Technik. Die Videoüberwachung, die zu Beginn der Überwachungsära in Deutschland Mitte der 50er-Jahre zur Verkehrskontrolle installiert wurde, wurde schon 20 Jahre später gezielt auf "Rand- und Problemgruppen gerichtet"<sup>3</sup>. Kaum verwunderlich, ist es doch eine vergleichsweise billige Möglichkeit, die "Sorgenkinder" der Gesellschaft im Auge zu behalten. Und nachdem Rudolph Gulliani, durch seine "zero-tolerance"- Strategie als Bürgermeister von New York der Welt vorführte, wie "leicht" sich die verloren geglaubte Allmende zurückerobert ließe, sind Kameras zu unserem Wohl auf einem unerbittlichen Vormarsch. Unter anderem durch die wachsende Nachfrage und entsprechend höhere Produktion fielen auch die Preise für die so genannten CCTV-Systeme (*Closed Circuit Television*) ins Bodenlose, so daß Überwachung für alle erschwinglich wurde.

Doch zeitgleich setzte auch eine Evolution der Technik ein. Begann alles damals noch damit, daß eine Kamera Bilder lediglich zu einem Monitor übertrug (Kamera - Monitor Prinzip), der einem Beamten betrachtet wurde, so sind wir heute an einem Punkt angelangt, wo zur Überwachung schon der Computer alleine ausreicht. Moderne Systeme sind in der Lage, aus einer Menschenmenge Bilder des einzelnen Individuums zu extrahieren, zu identifizieren und seinen Weg durch öffentlichen Raum lückenlos durch Kameraweiterschaltung zu dokumentieren. Preisgünstige Systeme, welche die Benutzung des heimischen PC nur nach Identifizierung des berechtigten Gesichts zulassen, sind schon für unter 100 US \$ zu haben. Andere Systeme sind darauf programmiert, Verhaltensweisen einzelner Individuen zu analysieren und bei Abweichungen von dem zuvor gespeicherten "Normverhalten", (beispielsweise auf einem Parkplatz) Alarm zu schlagen. Zoomtechnologien ermöglichen es, Gesichter noch aus 500 m Entfernung heranzuholen und zweifelsfrei zu identifizieren. Nachtsichtgeräte und Wärmebildkameras tun ihr übriges, um die Liste der Möglichkeiten zu komplettieren.

Ohne eine ähnlich lange Liste aufzustellen, sei darauf hingewiesen, daß es genauso effiziente Mittel zur Audioüberwachung gibt, weswegen in England bereits begonnen wurde, Überwachungskameras mit Richtmikrofonen auszustatten. Basierend auf dem Moorschen<sup>4</sup> Gesetz, nach dem sich die Leistungsfähigkeit der heute produzierten Computer alle 18 Monate verdoppelt, während sich ihr Preis halbiert, ist davon auszugehen, daß in 10 Jahren die Technologie so weit fortgeschritten und automatisiert ist, daß ein Großteil der

---

<sup>3</sup> Aus Tagungsbericht Chaos Communication Congress, 27.12 - 29.12. 1999, Sam Jadis, "Public Eye".

<sup>4</sup> Gründer des Mikroprozessorenherstellers Intel.

Überwachung von Maschinen durchgeführt wird und erst bei einem Alarm der Mensch in das Kontrollsystem eingreifen muß.

Beschrieben ist damit nun das technisch Mögliche. Was davon im Einzelnen umgesetzt wird, ist innerhalb einer Gesellschaft abhängig von der Toleranz, die solchen Maßnahmen entgegengebracht wird. Diese Toleranz drückt sich in einem Wechselspiel zwischen der Gesellschaft und den Gesetzen aus, welche die soziale Wirklichkeit in ihr reflektieren. Um aber die Position der eigenen Gesellschaft und des eigenen Gesetzessystems bestimmen zu können, erscheint es hilfreich, eine weitere Gesellschaft als "Referenz" heranzuziehen.

## a) Great Britain - "The Surveillance Society"

In keinem anderen Land der Welt herrscht eine so hohe Dichte an Überwachungskameras im öffentlichen Raum wie in England. Zurückhaltende Schätzungen sprechen von mehr als einer Millionen Kameras und einem Markt von fast 1,5 Mrd. DM. Nicht nur Fußgängerzonen, Parkhäuser oder Innenstädte werden überwacht, auch Parkplätze, Parkanlagen, Spielplätze sowie Schul- und Universitätsanlagen sind in der Regel vollständig durch Kameras erfaßt. Einige Gemeinden und Städte gehen derzeit noch einen Schritt weiter und schließen die in der Regel schon vorhandenen Kameras in Gaststätten und Diskotheken an die öffentlichen Kontrollzentren an. Die acht größten Zufahrtsstraßen Londons werden durch "Talon" geschützt, ein - auf modernsten neuronalen Netzen basierendes - System, welches die KFZ-Kennzeichen liest und zusammen mit der Uhrzeit im Zentralcomputer speichert.<sup>5</sup> Bei Bedarf können alle Verkehrskameras Londons mit diesem Computer verbunden werden, so daß es problemlos möglich ist, komplette Bewegungsprofile der Londoner Fahrzeuge über Monate hinweg zu erstellen, ohne daß auch nur ein Polizeibeamter mehr getan hätte, als den Computer abzufragen. Untersuchungen haben ergeben, daß der durchschnittliche Engländer am Tag von ca. 10 Kameras gefilmt wird.

Gerade durch die hohe Dichte und Leistungsfähigkeit der Überwachungssysteme in England war es möglich, eine Vielzahl von Studien zu erstellen, welche sich mit den soziologischen und kriminologischen Aspekten der "*surveillance society*" auseinandersetzten. Im Vordergrund stand hauptsächlich die Frage, in welchem Ausmaß die Videoüberwachung Kriminalität zu senken imstande ist. Die Gegner von kriminalpräventiven Maßnahmen durch Videoüberwachung führen dabei an, daß zwar innerhalb der überwachten Gebiete einige "Branchen" der Kriminalität zurückgehen würden, diese aber dadurch nicht verschwinden, sondern in nicht überwachte Zonen verdrängt würden, mithin also lediglich eine Verlagerung des Problems stattfinden würde, dessen man nur durch eine totale Überwachung öffentlicher Räume Herr werden könnte. Dem wird von den Initiatoren der Überwachung innerhalb der Gemeinden regelmäßig entgegengehalten, daß eine vollständige Überwachung gar nicht erforderlich sei, da die aus z.B. Fußgängerzonen und Innenstädten verdrängte Straßenkriminalität (Trick- und Ladendiebstahl, Diebstähle von KFZ, etc.) sich in der bisherigen Dichte nicht in Wohngebieten fortsetzen würde und sich somit im Sande verläuft.

Der Erfolg der Videoüberwachung wird unterschiedlich beurteilt. Während die Verantwortlichen des Londoner Stadtteiles Peckham einen Rückgang der Straßenkriminalität um 85% melden,<sup>6</sup> zeigte sich bei einer im Auftrag des Innenministeriums gefertigten Bewertung des Überwachungssystems in Shipley (Nordengland), daß lediglich die Zahl der Eigentumsdelikte um 30% zurückging.<sup>7</sup> Bei Körperverletzungs- und Trunkenheitsdelikten konnte hingegen kein nennenswerter Rückgang beobachtet werden. Statistisch ging nach der Installation der Videoüberwachung die Kriminalität in den überwachten Gebieten um ca. 10% zurück.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> "AN APPRAISAL OF THE TECHNOLOGIES OF POLITICAL CONTROL", An Omega Foundation Summary & Options Report For The European Parliament 1998 Kap. 7.2, [http://home.icdc.com/~paulwolf/eu\\_stoa\\_2.htm](http://home.icdc.com/~paulwolf/eu_stoa_2.htm).

<sup>6</sup> Levine, Kleiner Bruder beobachtet Dich, in: TAZ vom 4.9.96, S. 12.

<sup>7</sup> T.H. Barton Shipley CCTV System - An Evaluation by InterForceAssistance Ltd., Gutachten vom 1. November 1999.

<sup>8</sup> In einem ersten Feldversuch in Leipzig 1995 ging die Diebstahlskriminalität nach Angaben der Polizeidirektion Leipzig um 50% zurück. Vgl. Wohlfarth, Staatliche Videoüberwachung des öffentlichen Raumes, in: RDV 2000, 104.

Dennoch zeigt sich die Bevölkerung gegenüber der "neuen Sicherheit" überaus aufgeschlossen.<sup>9</sup> Datenschutzrechtliche Aspekte werden von den englischen Bürgern als subsidiär gegenüber der Chance begriffen, die Kriminalität effektiv aus den Städten zu vertreiben. Eine kritische Reflexion der flächendeckenden Überwachung fand in der Vergangenheit kaum statt. Zu Kritik an der Überwachung kommt es lediglich dann, wenn das Kontrollpersonal die Kontrolle in einer spezifische Gruppen benachteiligenden Weise vornimmt, die für England sehr bedeutsame *political correctness* also nicht gewahrt bleibt. Es überrascht eigentlich nicht, daß bei einer Untersuchung festgestellt wurde, daß z.B. Schwarze, Obdachlose und ganz offensichtlich der Unterschicht zugehörige Personen prozentual häufiger ins Visier genommen wurden. Überraschender schon eher, daß es von uniformierten Beamten nicht eine gezielte Observation gegeben hat. Schließlich wurde die Videotechnik von einigen Operateuren zu voyeuristischen Zwecken eingesetzt. Dennoch ist der weit überwiegende Teil der Engländer davon überzeugt, daß die Kameraüberwachung ausschließlich zu ihrem Wohl dient. Mißbräuchliche Anwendungen der Technologie werden als "Ausreißer" betrachtet, welche der weiteren Verbreitung nicht entgegenstehen.

---

<sup>9</sup> So auch Weichert, Audio- und Videoüberwachung im öffentlichen Raum, in: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Jg. 37 (1998), S. 64.

## **b) Deutschland - Das Legat des Volkszählungsurteils und seine zahmen Erben**

Auch in Deutschland haben sich in den letzten Jahren Kameras zur Überwachung verbreitet. Während jedoch die Kameras des britischen Königreiches schon zu Beginn zu einem großen Teil den öffentlichen Raum überwachten, waren es in Deutschland eher die Privaten, die zuerst verstärkt auf die neue Technik setzten. Nicht nur die großen Firmen nutzen die Videoüberwachung zur Kontrolle des Betriebsgeländes, auch viele der Banken haben ihre Geldautomaten mit (teilweise verdeckten) Kameras ausgerüstet, welche dann durch die Benutzung der Kundenkarte eine Relation zwischen Bild und Automatenbenutzer herstellen können.<sup>10</sup> Arbeitgeber filmen ihre Angestellten, um sie des Diebstahls zu überführen oder um sie von zusätzlichen Pausen abzuhalten. Im Rahmen dieser Betrachtung soll jedoch ausschließlich die staatliche Kameraüberwachung beleuchtet werden.

Dem Ruf nach Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung folgend, fordern Innenpolitiker immer stärker, auch in Deutschland eine umfassende Überwachung einzuführen, welche auch Schulen und andere öffentliche Einrichtungen umfaßt.<sup>11</sup> Regelmäßig tauchen solche Forderungen gerade zur Wahlkampfzeit auf und verschwinden kurz darauf auch wieder.

Bemerkenswert ist jedoch ein anderer Umstand: Die gleichen Bürger, die noch vor 17 Jahren die Volkszählung boykottiert haben, stimmen einer kontinuierlichen Überwachung ihrer selbst durch den Staat zu und befürworten diese Maßnahme sogar! Unterhält man sich mit den Betroffenen, so findet man Strukturen, welche denen in England gleichen. Es sei vorrangig die Kriminalität zu bekämpfen, und schließlich hätte man ja nichts zu verbergen. Eine Person, welche sich nicht in den Bereich einer Kamera bewegen möchte, hat - so die Kernaussage aller Befragten - etwas zu verbergen und ist somit kriminell.

Ob bei einer solchen Betrachtungsweise die Innenstädte menschenleer blieben, wenn Steuersünder befürchten müßten, von Videosystemen identifiziert werden zu können, sei dahingestellt, doch scheint ein großer Teil der Deutschen willens zu sein, den elementaren - weil kontinuierlichen - Grundrechtseingriff weit eher hinzunehmen, als eine singuläre Kontrolle durch die Polizei.

Auch dies erklärt sich durch die soziale Wirkung des "negativen Kontrollsystems" Videoüberwachung. Während bei einer Überwachung der potentielle Täter sich nicht in den öffentlichen Raum trauen kann, kann der Bürger durch reine Anwesenheit seine Unbescholtenheit demonstrieren. Wird aber der Bürger kontrolliert, so erscheint ihm das - obwohl er ja letztlich nicht belangt wird - als ein Makel, der noch zu allem Überfluß von der Gesellschaft wahrgenommen wird.

Auf die Frage, ob denn der Datenschutz durch solche Maßnahmen nicht unterhöhlt werden könne, reagieren viele mit Unverständnis. Es fällt auf, daß die überwiegende Mehrzahl der Personen mit Datenschutz lediglich Daten im Sinne von Daten des Einwohnermeldeamtes, Finanzamtes, etc. assoziiert. Dass auch Bilder einer Person in Verbindung mit Zeit- und Raumangaben elementare Daten darstellen können, ist nahezu unbekannt. Schließlich bleibt festzustellen, daß generell die Bedeutung des Datenschutzes für den Einzelnen weit

---

<sup>10</sup> "Fotogenes Geschäft", in: TAZ vom 20.3.1995, S. 22.

<sup>11</sup> Spiegel ONLINE, <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,75157,00.html>,  
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,73954,00.html>.

unterschätzt wird. Das theoretische Mißbrauchspotential, welches in den eigenen Daten steckt, wird nicht erkannt, die Beschreibung des bereits heute technisch Möglichen ruft Erheiterung oder bestenfalls Ungläubigkeit hervor; die Augen des Bürgers bleiben verschlossen.

Somit wird die Verteidigung und Rückeroberung der Allmende auch in Deutschland dem Staat überantwortet.

### 3. Das Grundgesetz und andere rechtliche Hindernisse auf dem Weg zum demokratischen Überwachungsstaat

Da also der Bürger dem Staat die Aufgabe zugewiesen hat, für Recht und Ordnung u.a. mit den Mittel der Videoüberwachung zu sorgen, ist zu fragen, wie weit der Staat bei der Erfüllung seiner Pflicht gehen darf, und wo seinem Handeln durch Gesetz Schranken gesetzt sind. Zu betrachten ist dabei die grundsätzliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes:

*"Jedermann darf grundsätzlich selbst und alleine bestimmen, ob und wieweit andere sein Lebensbild im Ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen".<sup>12</sup>*

Im Volkszählungsurteil vom 15. 12.83 schränkte es dann jedoch ein, daß das *"Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung"* als Befugnis des Einzelnen *"selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden"*<sup>13</sup> anzusehen sei. Schranken ergäben sich jedoch daraus, daß der Einzelne *"eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit darstellt"* und *"Information, auch wenn sie personenbezogen ist, ein Abbild sozialer Realität darstellt, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann"*<sup>14</sup>. Doch seien *"Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig."* und *"bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß"*<sup>15</sup>.

Aus diesen beiden Urteilen folgt nun, daß

a) das Datum "Bild" nicht nur die öffentliche Darstellung, sondern bereits die Erhebung der entsprechenden Daten umfaßt,<sup>16</sup>

und daß

b) das Recht an diesem Datum nur durch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage eingeschränkt werden darf.

Denn öffentliche Gewalt, hier also die Kontrolle durch Videoüberwachung, muß kontrollierbare Gewalt sein. Darin liegt das Wesen des Rechtsstaats.<sup>17</sup> Doch sind spezialgesetzliche Regelungen zur Videoüberwachung durch den Staat selten. [§ 100c StPO](#) zur Untersuchung von (konkreten) Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie die speziellen Regelungen der Polizeigesetze der einzelnen Länder, sofern sie schon integriert worden sind, bieten eine Handhabe der Videoüberwachung. Zumindest für eine Übergangszeit wird auch in den allgemeinen polizeilichen Aufgabenzuweisungsnormen eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Einsatz von Videogeräten gesehen.<sup>18</sup> Weitere Rechtsgrundlagen wären [§§ 22 - 24 KunstUrhG](#) und die jüngeren Datenschutzgesetze der Länder. Entgegen der allgemeinen Erwartung regelt das Bundesdatenschutzgesetz in der derzeitigen Fassung die

---

<sup>12</sup> BVerfGE 35, 202 (220) - Lebach.

<sup>13</sup> BVerfGE 65, 1, 42.

<sup>14</sup> BVerfGE 65, 1, 43.

<sup>15</sup> BVerfGE 65, 1, 46.

<sup>16</sup> Bizer, Videoüberwachung: Allheilmittel oder Gift für die Freiheitsrechte?, in: DUD 2000, 193.

<sup>17</sup> Klingst, Aufs Ohr gelegt, in: DIE ZEIT vom 22.11.96.

<sup>18</sup> BVerwG, NJW 1990, 2765 u. 2768; Wolfahrt, Datenschutzrechtliche Relevanz optischer Kontroll- und Überwachungssysteme, in: RDV 1995, 14.

Videüberwachung und die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit nicht. Erst der Referentenentwurf des novellierten BDSG enthält eine solche Regelung.

Mehr und mehr setzt also der Gesetzgeber die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichtes um und stellt die Videoüberwachung auf spezialgesetzliche Füße. Damit sollten in absehbarer Zeit die Streitfälle einer rechtsgrundlagenlosen Videoüberwachung entfallen. Viel eher ist daher zu fragen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers, Videotechnik zur Kontrolle des Bürgers einzusetzen, grundsätzlich richtig war, oder ob diese wie z.B. in Dänemark hätte tabu bleiben sollen. Um diese Frage zu beantworten, muß man sich vor Augen halten, daß sich hinter der Kamera zwei Dinge verborgen halten können. Zum einen kann ein Beamter den Bildschirm überwachen und bei ihm auffallenden Unregelmäßigkeiten aktiv werden. Zum anderen könnte aber auch ein Aufzeichnungssystem mit einem angeschlossenen Computer mit der Kamera verbunden sein, der mit Hilfe der bereits beschriebenen Technik die aufgenommenen Bilder analysiert und die Ergebnisse dem Staat zur Verfügung stellt.

Zu der Frage der Zulässigkeit einer Überwachung nach dem Kamera - Monitor Prinzip wird von einem Teil der Literatur vertreten, daß schon diese einen erheblichen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung wie auch der allgemeinen Handlungsfreiheit der Betroffenen darstellt und von daher eine Dauerüberwachung des öffentlichen Raumes ausscheide. Begründet wird dies unter anderem damit, daß schon das Vorhandensein einer Kamera das Individuum zu einer Verhaltensänderung bewegt, dieses somit nicht mehr der Handlungsfreiheit unterliegt, sondern durch äußere Gegebenheiten zu einem sozialadäquaten Handeln gezwungen wird.<sup>19</sup>

Andere wiederum sehen darin lediglich schlichtes hoheitliches Handeln, da durch die reine Bildübertragung noch keine Identifizierung der Betroffenen möglich ist, ein Grundrechtseingriff mithin ausscheide.<sup>20</sup> Dem ist zuzugeben, daß es keinen Unterschied machen kann, ob der Polizist den öffentlichen Raum vor Ort überwacht, oder aus der Entfernung via Kamera.

Auch aus einem anderen Grund kann ein grundrechtsrelevanter Eingriff durch die reine Existenz einer Kamera nicht ernsthaft zu bejahen sein: In dem Fall würde nämlich jede Anwesenheit des Staates durch seine Exekutivorgane die allgemeine Handlungsfreiheit beeinträchtigen; die parkende Polizeistreife wäre im Extremfall eine Grundrechtsverletzung. Das erscheint sinnwidrig.

Die von *Mokros*<sup>21</sup> vertretene Ansicht, daß ein Grundrechtseingriff nur dann vorliege, wenn gleichzeitig personenbezogene Daten durch gezielte Beobachtung vorliegen, erscheint eher sachgerecht. Doch es erscheint fraglich, ob durch das bloße Betrachten eines Gesichtes in der Menge, sei es auch gezielt, ein personenbezogener Eingriff vorliegt. Meines Erachtens ist hier auf die Möglichkeit einer Identifizierung des beobachteten Individuums unter Zugrundelegung eines noch vernünftigen Aufwandes abzustellen.

Als Abgrenzungskriterium ist daher die Frage zu stellen: Kann ein Polizeibeamter die Person einem Datensatz relativ leicht zuordnen (beispielsweise bei Beobachtung einer beschränkten Zahl von Personen bei vorliegender Personenbeschreibung), oder müßte die Identität des Beobachteten erst durch eine Personenkontrolle oder gar durch eine nachträgliche Fahndung und intensive Nachforschung festgestellt werden? Denn solange die beobachtete Person nicht

---

<sup>19</sup> Vitalis, Moderne Methoden der sozialen Kontrolle - Der öffentliche Raum im Fadenkreuz der Kameras, in: *Le Monde diplomatique* vom 13.03.1998, S. 22.

<sup>20</sup> Vgl. zum Streitstand: Brenneisen / Staack, Die Videoüberwachung nach allgemeinem Polizeirecht, in: *DuD* 1999, 447 mit weiteren Nachweisen.

<sup>21</sup> Mokros, Videoaufnahmen zur Gefahrenabwehr bei Veranstaltungen, in: *Polizei-Heute* 1996, 102.

ohne diesen Aufwand einem Datensatz zugeordnet werden kann, ist das entstehende Datum relations- und damit wertlos.

Da bei einer lebensnahen Betrachtung der einzelne Beamte kaum in der Lage sein dürfte, Personen (außer solchen des Zeitgeschehens und solchen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind) zu identifizieren, ist bei einem reinen Kamera-Monitor Überwachungssystem ohne personenbezogene Datenerhebung mit Mokros<sup>22</sup> ein Grundrechtseingriff zu verneinen und eine solche Maßnahme für zulässig zu erklären. Relevant wird dieses Abgrenzungskriterium erst im Zusammenspiel mit moderner Technik.

Moderne Rechnersysteme sind in der Lage, große Mengen an Datensätzen, in diesem Fall Gesichtern, in kürzester Zeit zu verarbeiten und - entsprechende Datenbanken vorausgesetzt - zu identifizieren. Da in diesen Fällen somit jede Person identifiziert werden könnte und, bei flächendeckender Überwachung des öffentlichen Raumes damit sogar im Wege der Automatisierung Bewegungsprofile und ähnliches hergestellt werden können, ist einer Aufzeichnung des Videomaterials entschieden entgegenzutreten und diese grundsätzlich abzulehnen. Sonst liefe man Gefahr, durch entsprechende Gesetze einen Staat ins Leben zu rufen, der - demokratisch legitimiert - seine Bürger und deren Weg durch den öffentlichen Raum jederzeit kontrollieren kann und damit gefährlich nahe an den von *Orwell* beschriebenen Überwachungsstaat rückt. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem Grundrecht der Freizügigkeit ([Art. 11 GG](#)). Dieses gewährt nicht nur die Möglichkeit, sich frei zu bewegen, sondern auch, daß dies nicht festgehalten und dem Bürger später entgegengehalten wird.<sup>23</sup>

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß eine Videoüberwachung des öffentlichen Raumes grundrechtskonform ist, solange diese ausschließlich durch Beamte erfolgt und keine Automatisierung des Verfahrens vorgenommen wird.

---

<sup>22</sup> Mokros, Videoaufnahmen zur Gefahrenabwehr bei Veranstaltungen, in: Polizei-Heute 1996, 101.

<sup>23</sup> Bizer, Videoüberwachung: Allheilmittel oder Gift für die Freiheitsrechte?, in: DUD 2000, 193.

## 4. Ausblicke

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Meinung hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, auch die Aufzeichnung von Videomaterial zuzulassen. Dem ist, wie oben aufgezeigt, unter dem Vorbehalt einer nicht automatisierten Auswertung auch nichts entgegenzuhalten. Doch sollte man sich neben den rechtlichen Überlegungen auch die weiteren gesellschaftlichen Konsequenzen vor Augen halten.

Das Wissen des Einzelnen, daß das Geschehen um ihn herum überwacht und gefilmt wird, würde dazu führen, daß auch die Verantwortung in Notfällen auf den Staat abgewälzt würde. "Warum helfen, der Staat ist doch informiert und wird schon eingreifen?" Aus England sind erste Klagen zu vernehmen, daß Helfer sich weigern, Verletzten zu helfen, um sich nicht möglicherweise Schadensersatzklagen wegen - auf Video dokumentierter - unsachgemäßer Hilfe ausgesetzt zu sehen.<sup>24</sup>

Auch die Bereitschaft, als Zeuge einer Straftat aufzutreten, würde ebenfalls zurückgehen, da doch der Staat bereits im Besitz der relevanten Aufzeichnungen ist. Zwar würde einerseits durch eine flächendeckende Videoüberwachung sicherlich die Kriminalität reduziert, doch die schon heute herrschende Kälte auf den Straßen würde nicht weichen, sondern lediglich ihren Charakter verändern. Die Bürger würden - auch wenn der Staat beteuert, es sei nicht so - zu potentiellen Tätern gestempelt. Und es bedarf keiner großen Phantasie, um sich vorzustellen, wie dieses Misstrauen schleichend auch das Verhältnis der Bürger untereinander angreifen wird.

Wir würden uns an eine Überwachung gewöhnen und unserem Gegenüber dauernd misstrauen, wie es auch die Protagonisten in Orwells Roman tun mussten. Und irgendwann einmal, würde uns wieder dieses Kribbeln durchlaufen, das schon unsere Vorfahren in den Gefahrensituationen des Steppe gespürt haben. Denn wir lesen:

**"Warnung! Sie verlassen den überwachten Bereich!"**

---

<sup>24</sup> Weichert, Audio- und Videoüberwachung im öffentlichen Raum, in: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Jg. 37 (1998), S. 63.